

**Gutachten 366-1593-96-MURD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 43853**



ANLAGE: 16 HONDA
Hersteller: TIGER WHEELS LTD

Radtyp: 1570Y
Stand: 23.03.1999

Seite: 1 von 5

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 15 H2 Einpreßtiefe (mm) : 35
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch (mm)	Zentrierwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumfang (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
10045635	1570Y 100/4 72	Ø56.1-Ø72	56,1	Aluminium	590	1935	11/96

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : HONDA / 1153
HONDA / 2131
HONDA / 7100

Befestigungsteile : Kegelbundmutter M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: **CIVIC AERODECK**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
MB8	e11*96/79*0087*..	55 - 85	185/55R15-81	nicht Dieselmotor; 5DE; 663	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 727; 73C; 74A; 74P
MB9	e11*96/79*0088				
MC1	e11*96/79*0089*..		195/50R15-82	11A; 24J	
MC3	e11*96/79*0091		195/55R15-84	11A; 21P; 24J; 54A	
			205/50R15-85	11A; 21P; 22I; 24J; 24M	
		215/45R15-82	11A; 22I; 24C; 24M; 625		

Verkaufsbezeichnung: **HONDA ACCORD**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CA4	D990	65 - 101	195/50R15-81	11A; 22B; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 727; 73C; 74A; 74P
CA5	D991, D991/1		195/55R15-83	11A; 22B; 24J; 24M	
			205/50R15-85	11A; 22B; 24J; 24M	
			215/45R15-82	11A; 22B; 24J; 24M; 625	

Verkaufsbezeichnung: **HONDA CIVIC**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen	
EC8	E716	55 - 96	185/55R15-81	11A; 22I; 24J; 24M; 663	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 727; 73C; 74A; 74P	
EC9	E717		195/50R15-81	11A; 22I; 24J; 24M; 691		
ED2	E713		215/45R15-82			11A; 22I; 24J; 24M; 625; 691
ED3	E965, F311					
ED4	E714					
ED6	F180					
ED7	E718					
ED9	E715					

**Gutachten 366-1593-96-MURD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 43853**



ANLAGE: 16 HONDA
Hersteller: TIGER WHEELS LTD

Radtyp: 1570Y
Stand: 23.03.1999

Seite: 2 von 5

Verkaufsbezeichnung: **HONDA CIVIC**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
EE4	E803	80 - 81	195/50R15-81		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 727; 73C; 74A; 74P
			195/55R15-83		
			205/50R15-85		
			215/45R15-82	625	
EE8 EE9	F468 F469	110	195/50R15-81	11A; 22B; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 727; 73C; 74A; 74P
	205/50R15-85		11A; 22B; 24J; 24M; 691		
	215/45R15-82		11A; 22B; 24J; 24M; 625		
EG2 EH6	e6*93/81*0017*... G069 e6*93/81*0016*... G070	92 - 118	185/55R15-81	11A; 22I; 24M; 663	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 727; 73C; 74A; 74P
	195/50R15-82		11A; 21R; 22B; 24D; 24J; 699		
	195/55R15-84		11A; 21R; 22B; 22G; 24D; 24J; 699		
	215/45R15-82		11A; 22I; 24D; 24J; 613; 625		
EG3 EG4 EG5 EG8 EH9	F876 F877 F878 F875 F883	55 - 92	185/55R15-81	663	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 727; 73C; 74A; 74P
	195/50R15-81		HA8; 11A		
	195/55R15-83		HA8; 11A; 54A; 699		
	205/50R15-85		HA8; 11A; 24J; 699		
	215/45R15-82		HA8; 11A; 24J; 625		
EG6 EG9	F879 F884	118	195/55R15	HA8; 11A; 699	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 727; 73C; 74A; 74P
	205/50R15-85		HA8; 11A; 24J; 699		
	215/45R15-82		HA8; 11A; 24J; 625		
EJ1 EJ2	G623 G624	74 - 92	185/55R15-81	663	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 727; 73C; 74A; 74P
	195/50R15-81		HA8; 11A		
	195/55R15-83		HA8; 11A; 54A; 699		
	205/50R15-85		HA8; 11A; 22I; 24J; 699		
	215/45R15-82		HA8; 11A; 24J; 625		
EJ6 EJ8 EJ9 EK1 EK3	e6*93/81*0013*.. e6*93/81*0014*.. e6*93/81*0006*.. e6*93/81*0008*.. e6*93/81*0007*..	55 - 92	185/55R15-81	11A; 22I; 24J; 663	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 727; 73C; 74A; 74P
	195/50R15-81		11A; 22I; 24J; 24M		
	195/55R15-83		11A; 22B; 24J; 24M; 54A		
	205/45R15-79		11A; 22I; 24J; 24M; 62L		
	205/50R15-85		11A; 22B; 24C; 24M		
	215/45R15-82		11A; 22I; 24J; 24M; 625		
EK4 EM1	e6*93/81*0009*.. e6*93/81*0060*..	118	195/50R15-81	11A; 22I; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 727; 73C; 74A; 74P
	195/55R15		11A; 22B; 24J; 24M; 51G		
	205/50R15-85		11A; 22B; 24C; 24M		
	215/45R15-82		11A; 22I; 24J; 24M; 625		
MA8 MA9 MB1	e11*93/81*0018*.. G916 e11*93/81*0022*.. G917 e11*93/81*0023*.. G918	55 - 93	185/55R15-81	663	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 727; 73C; 74A; 74P
	195/50R15-82				
	195/55R15-83		11A; 21P; 24J; 24M		
	205/50R15-85		11A; 21P; 22I; 24J; 24M		
	215/45R15-82	11A; 21P; 24J; 24M; 625			
MB2 MB3 MB4 MB7	e11*96/27*0067*.. e11*96/27*0068*.. e11*96/27*0069*.. e11*96/27*0071*..	55 - 85	185/55R15-81	nicht Dieselmotor; 5DV; 663	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 727; 73C; 74A; 74P
	195/50R15-82		11A; 24J		
	195/55R15-84		11A; 21P; 22I; 24J; 54A		
	205/50R15-85		11A; 21P; 22I; 24J; 24M		
	215/45R15-82		11A; 22I; 24C; 24M; 625		

**Gutachten 366-1593-96-MURD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 43853**

ANLAGE: 16 HONDA
Hersteller: TIGER WHEELS LTD

Radtyp: 1570Y
Stand: 23.03.1999



Seite: 3 von 5

Verkaufsbezeichnung: **HONDA PRELUDE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BA2	D993	101	195/50R15-81	11A; 24J; 24M; 54A	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 727; 73C; 74A; 74P
			195/55R15-83	11A; 22I; 24J; 24M	
			205/50R15-85	11A; 22I; 24J; 24M; 617	
			215/45R15-82	11A; 24J; 24M; 54A; 625	
BA4	E605	80 - 110	195/50R15-81	11A; 54A	nicht Allradlenkung; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 727; 73C; 74A; 74P
			195/55R15-83		
			205/50R15-85	11A; 617	
			215/45R15-82	11A; 54A; 625	

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 21P) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 21R) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.

**Gutachten 366-1593-96-MURD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 43853**

ANLAGE: 16 HONDA
Hersteller: TIGER WHEELS LTD

Radtyp: 1570Y
Stand: 23.03.1999



Seite: 4 von 5

- 22G) Durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Reifenlauf­fläche ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhaus­ausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfüll­druckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfüll­druck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindig­keitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 5DE) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugaus­führungen bis zu einer zulässigen Achslast von 920kg.
- 5DV) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugaus­führungen bis zu einer zulässigen Achslast von 924kg.
- 613) Es darf nur folgendes Reifenfabrikat verwendet werden:
- | | |
|-------------|--------------------|
| Hersteller: | Typ: |
| CONTINENTAL | |
| DUNLOP | D40, SP SPORT 2000 |
| PIRELLI | P5000 Drago |
| YOKOHAMA | A510 |
- Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Freigängigkeit nachzuweisen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 617) Es dürfen nur Reifenfabrikate mit einer Breite im montierten Zustand von max. 216 mm verwendet werden; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Freigängigkeit nachzuweisen.
- 625) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:
- | | |
|-------------|------------------------------|
| Hersteller: | Typ: |
| BRIDGESTONE | S-01 |
| DUNLOP | D40, SP SPORT 2000 bzw. 8000 |
| MICHELIN | SX-GT |

**Gutachten 366-1593-96-MURD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 43853**

ANLAGE: 16 HONDA
Hersteller: TIGER WHEELS LTD

Radtyp: 1570Y
Stand: 23.03.1999



Seite: 5 von 5

TOYO
YOKOHAMA

Proxes-T1
AVS

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

62L) Es darf nur folgendes Reifenfabrikat verwendet werden:

Hersteller:
DUNLOP

Typ:
SP Sport 8000

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

663) Es dürfen nur Reifen folgender Hersteller verwendet werden:

BRIDGESTONE, CONTINENTAL, CONTINENTAL M+S Profile, GOODYEAR, GOODYEAR EAGLE GW (M+S), DUNLOP u. DUNLOP SP Winter Sport, KLEBER 551 V, PIRELLI, UNIROYAL u. UNIROYAL MS*plus 3 bzw. MS*plus 44, YOKOHAMA A510.

Werden Reifen anderer Hersteller oder andere Reifen mit M+S-Profil verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgengröße vorzulegen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

691) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 5 mm zwischen Reifen und Fahrwerks-, Lenkungs- bzw. Karosserieteilen vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

699) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 18 mm zwischen Reifen und dem Längslenker der Hinterachse vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

71E) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte angebracht werden.

727) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Kegeldichtung und Überwurfmutter mit Unterlegscheibe von außen des Herstellers TSW zulässig. Das Anzugsmoment der Überwurfmutter muß zwischen 4 und 6 Nm liegen.

73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.

74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.

74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.

HA8) Durch Nacharbeit des Wärmeschutzbleches vom Endschalldämpfer ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.